



Stiftungsurkunde

Stiftung Salecina / Fondazione Salecina

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stiftung Salecina / Fondazione Salecina» besteht seit dem 12. Juli 1971 eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Maloja, Gemeinde Bregaglia.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt den Betrieb eines selbstverwalteten Bildungs- und Ferienzentrums in Orden dent, Maloja. Das Zentrum steht fortschrittlichen Bewegungen nahe und bietet preiswerten Aufenthalt.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter Theo Pinkus (1909–1991) hat der Stiftung bei der Gründung ein Anfangsvermögen von CHF 10'000 (zehntausend Franken) gewidmet.

Zum Stiftungsvermögen gehört seit Dezember 1971 auch die Liegenschaft Orden dent in Maloja.

Das Stiftungsvermögen belief sich per 31.12.2012 auf CHF 279'554.

Das Stiftungsvermögen kann weiter geäuft werden durch Zuwendungen Dritter und durch allfällige Erträge des Stiftungsvermögens.

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Betriebsleitung
- der Salecinarat
- die Revisionsstelle

Art. 5 Stiftungsrat

5.1 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Stiftungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Er ergänzt und konstituiert sich selbst.

5.2 Amtsdauer

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Sie bedarf einer Zweidrittelsmehrheit.



5.3 Kompetenzen

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks. Insbesondere sichert er Kontinuität und Anspruch des Projekts sowie die Substanz der Liegenschaft Orden dent.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er hat insbesondere folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Erlass und Änderung von Reglementen. Diese sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.4 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat stützt sich auf Vorschläge des Salecinarats.

Beschlüsse und Wahlen können, sofern alle Mitglieder zustimmen, auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Stiftungsrat kann vom Präsidenten bzw. der Präsidentin jederzeit einberufen werden. Er muss zusammentreten, wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.

Art. 6 Betriebsleitung

Die mit einem Arbeitsvertrag angestellten MitarbeiterInnen bilden die Betriebsleitung. Neue Betriebsleitungsmitglieder werden auf Vorschlag des Salecinarats durch den Stiftungsrat angestellt.

Das Betriebsleitungsteam leitet insbesondere den Gästebetrieb und sorgt für den notwendigen Unterhalt des Hauses.

Weitere Bestimmungen sind im Reglement aufgeführt.

Art. 7 Salecinarat

Der Salecinarat besteht aus den Mitgliedern des Stiftungsrats, der Betriebsleitung sowie weiteren am Projekt interessierten Personen. Letztere stellen Salecina ehrenamtliches Engagement, Zeit und fachliches Wissen zur Verfügung.

Die Mitglieder des Salecinarates fördern und entwickeln die Stiftungsidee weiter. An den regelmässigen Zusammenkünften werden insbesondere Umsetzungsmöglichkeiten des sozialen Anspruchs, Veranstaltungsangebote, geeignete Werbeaktivitäten, bauliche Massnahmen und die finanzielle Perspektive diskutiert.

Weitere Bestimmungen sind im Reglement aufgeführt.



Art. 8 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine zugelassene Revisionsstelle, welche die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Urkunde und Reglement/e der Stiftung und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel in ihrem Bericht festzuhalten.

Art. 9 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Art. 10 Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung des Vermögens. Dieses ist einer anderen Institution mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck zu übertragen.

Art. 11 Ausfertigungen

Diese Stiftungsurkunde wird fünffach errichtet, je ein Exemplar für das Handelsregister, die Aufsichtsbehörde und die kantonale Steuerverwaltung sowie zwei Exemplare für die Stiftung.

Bern, 20.6.2013

Für den Stiftungsrat:

[Handwritten signature]
.....

[Handwritten signature]
.....

Von der Finanzverwaltung des
Kantons Graubünden genehmigt
gemäss Verfügung vom 26. 9. 2013

Chur, den 26. September 2013

[Handwritten signature]